



Gemeinde Neufahrn b. Freising
Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn b. Freising

| Sachbearbeiter | Telefon | Zimmer-Nr. |
|----------------------------|---------------------------|------------|
| Frau Heinrichs | 08165 / 9751 - 132 | E05 |
| Frau Schmid | 08165 / 9751 - 131 | E05 |
| Email | Fax | |
| verkehr@neufahrn.de | 08165 / 9751 - 290 | |

Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 2a, § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Telefon / Email (freiwillige Angaben)

Erstausstellung eines Bewohnerparkausweises

Fahrzeug 1: amtliches Kennzeichen: _____

Fahrzeug 2: amtliches Kennzeichen: _____

Fahrzeug 3: amtliches Kennzeichen: _____

Ein Ausweis pro Fahrzeug Ein Ausweis mit allen Kennzeichen

Verlängerung nachfolgender Bewohnerparkausweise:

1. Parkausweis Nr.: _____ gültig bis: _____

Kennzeichen: _____

2. Parkausweis Nr.: _____ gültig bis: _____

Kennzeichen: _____

3. Parkausweis Nr.: _____ gültig bis: _____

Kennzeichen: _____

Bei Antragstellung immer vorzulegen:

- Personalausweis / Reisepass
- Fahrzeugschein/e
- Bescheinigung des Fahrzeughalters über die Befugnis, das Fahrzeug dauernd zu nutzen (bei Verlängerungen nur bei Kennzeichenänderung oder neuem Fahrzeughalter)

- bitte wenden -

Hinweise

1. Antragsberechtigt ist jeder Bewohner, der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Bewohnerparkzone amtlich gemeldet ist.
2. Die Gemeinde Neufahrn ist berechtigt, die Vorlage weiterer sachdienlicher Nachweise zu verlangen.
3. Falls auf einen Antragsteller mehrere Fahrzeuge zugelassen sind, kann für jedes Fahrzeug ein eigener Ausweis beantragt werden oder ein Ausweis, in den bis zu 3 Kennzeichen eingetragen werden.
4. Der Bewohnerparkausweis gilt ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung des Ausweises kann bis zu 4 Wochen vor Ablauf des Ausweises beantragt werden.
5. Der Inhaber eines Bewohnerparkausweises ist lediglich berechtigt,
 - das Fahrzeug auf öffentlichen Stellplätzen, an denen das Parken ansonsten nur unter einer Zeitbeschränkung zulässig ist, unter Überschreitung der angegebenen Höchstparkzeit abzustellen
 - nur in den im Ausweis vermerkten Straßenbereichen (Zonen) entsprechend zu parken.
6. Dem Antragsteller ist bekannt, dass durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises kein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Parkplatzes besteht.
7. Der Original-Parkausweis ist gut sichtbar im Kraftfahrzeug, vergleichbar einer Parkscheibe, auszulegen. Der Ausweis gilt nur für das beantragte und im Ausweis angegebene Fahrzeug, er ist also nicht übertragbar (auch nicht auf Besucher).
8. Andere Fahrzeuge als PKW und Motorräder sind von der Parkerlaubnis ausgeschlossen.
9. Soll der Bewohnerparkausweis für ein Motorrad ausgestellt werden, hat der Fahrzeughalter dafür zu sorgen, dass der Parkausweis gut lesbar am Fahrzeug befestigt wird. Bei einer widerrechtlichen Entfernung des Parkausweises durch Dritte – siehe Punkt 12. Ausgestellte Verwarnungen durch die kommunale Verkehrsüberwachung aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Parkausweises können nicht zurückgenommen werden, unabhängig davon, ob der Parkausweis vergessen oder von Dritten entfernt wurde.
10. Für die Ausgabe des Bewohnerparkausweises ist jährlich eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Die Zahlung hat vor Aushändigung des Ausweises mittels Kartenzahlung zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Barzahlung möglich.
11. Ist eine Änderung des Bewohnerparkausweises während der Jahreslaufzeit notwendig, z. B. bei einer Kennzeichenänderung, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Der bisherige Ausweis ist der Gemeinde für die Bearbeitung vorzulegen. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 10,20 Euro.
12. Der Verlust des Parkausweises ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dieser wird für ungültig erklärt, ein Ersatzausweis wird nicht ausgestellt. Falls eine Neuausstellung beantragt wird, belaufen sich auch hier die Kosten auf 30,00 Euro.
13. Unwahre Angaben und Missbrauch führen zum Widerruf des Parkausweises. Bereits entrichtete Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
14. Eine eigenständige Änderung oder die Herstellung einer Kopie des Parkausweises wird als Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht.
15. Der Unterzeichner erklärt hiermit, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet, alle vorgenannten Hinweise und die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum, Unterschrift des Antragstellers